

TG_GERICHTE TVR-2010-12 vom 23. Juli 2007

TG Obergericht, 2007-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_gerichte_TVR-2010-12

FR: TG_GERICHTE TVR-2010-12 du 23 juillet 2007

IT: TG_GERICHTE TVR-2010-12 del 23 luglio 2007

Volltext

Planungszone; Wirkung bei h ngigem Baugesuch f r Mobilfunkantenne   25 aPBG ,   26 aPBG ,   27 aPBG , Art. 27 RPG Die Angabe des planerischen Ziels einer Planungszone hat relativ konkret zu sein, um als Massstab f r die Frage zu dienen, ob gleichwohl neue Bauten und Anlagen bewilligt werden k nnen. Bei der sich stellenden intertemporalrechtlichen Frage sind die Interessen des Gemeinwesens an der (Nutzungs-)Plan nderung und die Interessen der Bauherrschaft an der Baurealisierung gegeneinander abzuw gen. Die Firma P reichte am 4. Dezember 2006 ein Gesuch f r den Bau einer Mobilfunkantenne auf der Parzelle Nr. Y in K ein. Die dagegen erhobenen Einsprachen wurden vom Gemeinderat K mit Entscheid vom 27. M rz 2007 teilweise gutgeheissen und die Baubewilligung wurde verweigert. Gegen diesen Entscheid erhob die Firma P Rekurs beim DBU. Dieses hiess den Rekurs mit Entscheid vom 23. Juli 2007 gut und wies die Gemeinde an, die Baubewilligung zu erteilen. Gegen diesen Entscheid legten die Eheleute A und 34 weitere Personen sowie die Politische Gemeinde K Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein. Am 23. Januar 2008 wies das Verwaltungsgericht beide Beschwerden ab. Auf eine dagegen von den Eheleuten A sowie 34 weiteren Personen erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht nicht ein (Urteil 1C_200/2008 vom 28. November 2008). Der erneut mit der Angelegenheit befasste Gemeinderat von K entschied am 18. M rz 2009, dass die Baubewilligung wegen einer das gesamte Gemeindegebiet umfassenden Planungszone nicht erteilt werden k nne. Das DBU hiess einen gegen diesen Entscheid von der Firma P erhobenen Rekurs gut und wies die Gemeinde K erneut an, die Baubewilligung zu erteilen. Zur Begr ndung f hrte es an, die Planungszone sei knapp zehn Monate nach Einreichung des Baugesuchs vom 4. Dezember 2006 erlassen worden. Unter diesen Voraussetzungen k nne das Baugesuch nur dann abgewiesen werden, wenn dies  berwiegende  ffentliche Interessen gebieten w rden, was nicht der Fall sei. Gegen diesen Entscheid erhoben B und eine Anzahl weiterer Personen Beschwerde an das Verwaltungsgericht, welches abweist. Aus den Erw gungen: 2. 2.1 Die Gemeinde st tzt sich in ihrem Entscheid allein auf die mit Wirkung ab 19. Oktober 2007 erlassene Planungszone f r das ganze Gemeindegebiet, die f r drei Jahre gelte. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision werde beabsichtigt, Instrumente zur Standortevaluation von Mobilfunkantennen zu pr fen bzw. eine entsprechende Standortevaluation im Baureglement zu verankern. Dem Gemeinderatsbeschluss betreffend Erlass einer Planungszone liegen gem ss Protokoll folgender Sachverhalt und folgende Erw gungen zugrunde:   Sachverhalt Die Planungszone gem ss   25 Abs. 1 PBG dient der Sicherstellung planerischer Massnahmen oder der Erschliessung. Sie kann f r die Dauer von bis zu drei Jahren festgelegt werden. Diese Frist kann um h chstens zwei Jahre verl ngert werden (  25 Abs. 1 und 2 PBG). Die Planungszone kann die ganze Gemeinde oder Teile davon umfassen. Erw gungen W hrend der Planungszone besteht kein absolutes Bauverbot. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu pr fen, ob eine neue Baute

oder Anlage die vorgesehene Planung erschwert oder beeinträchtigt. Nur wenn dies der Fall ist, kann eine Baubewilligung mit Verweis auf das Bestehen einer Planungszone verweigert werden (§ 27 PBG). Die Planungszone wurde im Amtsblatt veröffentlicht. Die dagegen erhobenen Rechtsmittel wurden abgewiesen, so dass die Planungszone in Rechtskraft erwuchs. Das DBU hält der Gemeinde unter anderem vor, sie habe die Planungszone erst knapp zehn Monate nach Einreichung des Baugesuches erlassen, weshalb sich die intertemporalrechtliche Frage der Gültigkeit der Eigentumsbeschränkung stelle. Die Gemeinde habe der Firma P die Planungszone erst am 18. März 2009 entgegeng gehalten; dies aber zu Unrecht, da die öffentlichen Interessen die privaten Interessen der Firma P nicht überwiegen. Diese bringt ihrerseits vor, sie habe geltend gemacht, dass es die Gemeinde unterlassen habe, fallbezogen im Einzelnen zu begründen, warum ihr Baugesuch den Planungszielen entgegen stehe oder diese präjudiziere.

2.2 Müssen Nutzungspläne angepasst werden, so kann die zuständige Behörde für genau bezeichnete Gebiete Planungszone bestimmen. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte (Art. 27 Abs. 1 RPG). § 25 Abs. 1 und § 27 PBG wiederholen diese Grundsätze. Gemäss § 26 Abs. 1 PBG sind Planungszone zu veröffentlichen. In der Veröffentlichung, Bekanntmachung und Mitteilung sind zusätzlich die Geltungsdauer sowie das planerische Ziel anzugeben (so ausdrücklich § 26 Abs. 2 PBG). Die Gemeinde gab in der Veröffentlichung im Amtsblatt nebst der Gültigkeitsdauer als planerisches Ziel allein die laufende Ortsplanungsrevision an (obschon die Zielrichtung eigentlich bekannt gewesen sein sollte). Diese Angabe ist eine sehr umfassende Zielsetzung, weshalb sich die Frage, ob die vorgesehene Mobilfunkantenne die Nutzungsplanung erschweren könnte (so Art. 27 Abs. 1 RPG), von vorneherein nicht konkret beantworten lässt. Die Angabe des planerischen Ziels hat mit anderen Worten relativ konkret zu sein, um als Massstab für die Frage zu dienen, ob gleichwohl neue Bauten und Anlagen bewilligt werden können (vgl. § 27 PBG), denn ein Bauverbot besteht nicht. Allerdings ist hierbei kein strenger Massstab anzulegen, genügt doch eine einigermaßen konkretisierte Angabe (Ruch, in: Aemisegger/Kuttler/Moor/Ruch [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Zürich 1999, Art. 27 N. 27). Die Angabe der (konkreten) planerischen Ziele macht auch Sinn mit Blick auf Art. 4 Abs. 1 RPG, der die Behörden verpflichtet, die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen nach diesem Gesetz zu unterrichten. § 26 Abs. 2 PBG, wonach das planerische Ziel in der Veröffentlichung der Planungszone anzugeben ist, verhindert, dass Planungsziele während der Dauer der Planungszone gewissermaßen nachgeschoben werden (wie hier wohl aufgrund der Petition) oder dass beispielsweise allein aufgrund der Ideen des Ortsplaners über Bauvorhaben während der Planungsdauer entschieden wird. Solches ist hier jedoch geschehen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt datiert vom 19. Oktober 2007. Auf das Ziel einer Standortevaluation für Mobilfunkantennen berief sich die Gemeinde erstmals am 18. März 2009, also anderthalb Jahre später, ohne dass dieses neue Ziel vorher durch Veröffentlichung publik gemacht worden wäre. Solches Vorgehen ist jedoch nicht zulässig und ein Verbot einer Mobilfunkantenne allein wegen laufender Ortsplanungsrevision ist nicht haltbar. Es fehlt - wie die Firma P zu Recht moniert - an einer einzelfallbezogenen Begründung, warum die Antenne die laufende Ortsplanungsrevision präjudizieren soll. Es muss mit andern Worten eine genügend gefestigte, publik gemachte Planungsabsicht bestehen, damit die betroffenen

Grundeigentümer den wesentlichen Grund für die beabsichtigte Planung zu
ermessen vermögen (Ruch, a.a.O., Art. 27 N. 29). (!) Die Gutheissung des
Rekurses der Firma P durch das DBU ist schon deshalb gerechtfertigt. Im übrigen
schliesst sich das Verwaltungsgericht der Begründung der Vorinstanz an, dass den
Interessen des Bauherrn an der Baurealisierung gegenüber den Interessen des
Gemeinwesens an der Planänderung aus intertemporalrechtlichen Gründen der Vorzug
zu geben ist. Entscheidung vom 24. Februar 2010 Das Bundesgericht trat auf eine dagegen
gerichtete Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit Urteil 1C_230/2010
vom 7. Dezember 2010 nicht ein. ×

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.